

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 1 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Technische Daten, Kurzfassung Raddaten

Radtyp:	C36 808
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	CMS
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	C36 808 37 10
Radausführungskennz.:	CMS 1545/08
Radgröße:	8Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	37 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	SR12RK Ø67,1 Ø64,2
geprüfte Radlast: *)	690 kg
Reifenabrollumfang:	2300 mm

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: HONDA

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z 46	110 Nm
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z 46	120 Nm

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 2 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
CU1		e6*2001/116*0113*..	
CU2		e6*2001/116*0114*..	
CU3		e6*2001/116*0115*..	
CW1		e6*2001/116*0120*..	
CW2		e6*2001/116*0121*..	
CW3		e6*2001/116*0122*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 148	Honda Accord (Limousine, Kombi)	205/45R18 G3N) M00) N215) T86) 215/45R18 A01) K03) N225) 225/40R18 A01) G4R) K01) K04) N235) 225/45R18 A01) K01) K04) N235) 235/40R18 A01) K01) K04) 235/45R18 A01) G7L) K01) K04) 245/40R18 A01) K01) K04) K15)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FK1		e11*2001/116*0255*..	
FK2		e11*2001/116*0256*..	
FK3		e11*2001/116*0257*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73 bis 110	Honda Civic, Honda Civic Tourer (ab Modelljahr 2012)	205/40R18	A01) bis A10) BF1) E45) K60) K61) T86)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 3 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FC		e11*2007/46*3633*..	
FK		e6*2007/46*0256*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 134	Honda Civic 4dr (4-türig)	215/40R18 A93) 215/45R18 G8T) 225/40R18 235/40R18 A01) K04) 245/35R18 A01) K03) K04) 245/40R18 A01) G8T) K03) K04)	A02) bis A10) BF1)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FC		e11*2007/46*3633*..	
FK		e6*2007/46*0256*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 134	Honda Civic 5dr (5-türig)	215/40R18 N225) 215/40R18 M+S 215/45R18 GAX) N225) 215/45R18 M+S GAX) 225/40R18 A01) K04) N235) 225/40R18 M+S A01) K04) 235/40R18 A01) K01) K04) 245/35R18 A01) K01) K04)	A02) bis A10) BF1)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 4 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
FE		e6*2018/858*00064*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
105	Honda Civic	215/45R18 A93a) 225/40R18 A01) A93a) K04) 235/40R18 A01) K02) K03) 245/35R18 A01) K01) K02) 245/40R18 A01) K01) K02)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
RE7		e11*2001/116*0322*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 122	Honda CR-V (beim Typ RE5 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0301*05; beim Typ RE6 nur zulässig bis EG- Genehmigungs-Nr.: e11*2001/116*0302*05)	225/60R18 235/55R18 245/50R18 K04) 245/55R18 K04) K14) 255/50R18 K02) K14)	A01) bis A10) BF1) E46) K01)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RE5		e11*2001/116*0301*..	
RE6		e11*2001/116*0302*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 118	Honda CR-V (ab Modelljahr 2013; Typ RE5 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06; Typ RE6 nur zulässig ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06)	225/50R18 225/55R18 225/60R18 235/50R18 235/55R18 245/50R18 255/45R18	A01) bis A10) BF1) E46a) K01) K04)

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 5 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
RW		e6*2007/46*0265*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
107 bis 142	Honda CR-V, CR-V Hybrid	235/60R18 A93) K04) 245/55R18 K02) 255/55R18 K02)	A01) bis A10) A11) BF2) K01)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZF1		e11*2007/46*0100*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
84 bis 89	Honda CR-Z	205/40R18 K57)	A01) bis A10) A11) BF1) K01) K58)	
		215/35R18 K04)		
		225/35R18 K04)		
		245/30R18 K04)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/40R18 K01) K57)	225/35R18 K04) K58)	
205/40R18 K01) K57)	235/35R18 K04) K58)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)		
215/35R18 K01)	245/30R18 K04) K58)	A01) bis A10) A11) BF1) V00)		

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-001352-A0-233
 Anlage-Nr. : 6
 Seite : 6 / 10
 Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
 Teiletyp : C36 808

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
ZC		e6*2007/46*0425*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
60	Honda e	205/40R18		A01) bis A10) BF1) K01)
		215/35R18 T84)		
		225/35R18 K04)		
		zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		vorne	hinten	
		205/40R18 K01)	225/40R18 K04)	
215/35R18 K01)	235/35R18 K04)	A01) bis A10) BF1) V00)		

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001352-A0-233
Anlage-Nr. : 6
Seite : 7 / 10
Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
Teiletyp : C36 808

- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ), die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 "Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: Z 46
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5
Zubehörkit: Z 46
Anzugsmoment: 120 Nm
- E45) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2012:
- Typ FK1 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0255*07
 - Typ FK2 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0256*07
 - Typ FK3 ab Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0257*06
- E46) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen bis Modelljahr 2012:
- Typ RE5 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*05
 - Typ RE6 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*05
 - Typ RE7 bis EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0322*03
- E46a) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen ab Modelljahr 2013:
- Typ RE5 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0301*06
 - Typ RE6 ab EG-Genehmigungs-Nr. e11*2001/116*0302*06

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001352-A0-233
Anlage-Nr. : 6
Seite : 8 / 10
Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
Teiletyp : C36 808

- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- G3N) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 215/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G4R) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 205/60R16, 225/45R18, 225/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G7L) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/60R16, 235/45R18 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- G8T) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 215/50R17 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GAX) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/40R18 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001352-A0-233
Anlage-Nr. : 6
Seite : 9 / 10
Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
Teiletyp : C36 808

- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K14) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von 45° vor und hinter der Radmitte komplett umzulegen und ggf. ins Radhaus ragende Kunststoffteile entsprechend zu kürzen.
- K15) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten im Bereich von der seitlichen Schutzleiste bzw. Sicke bis zur Stoßfängeroberkante umzulegen.
- K57) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die an der Radhauskante befindlichen Spreiznieten zur Befestigung des Kunststoffinnenradhauses sind zu entfernen,
 - die Radhauskante ist von der Stoßfängeroberkante bis 45° hinter der Radmitte komplett umzulegen,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen.
- K58) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Radhauskante ist von der Stoßfängerante bis zur Oberkante der Schwellerbeplankung komplett umzulegen,
 - die Kunststoffhalterung des Stoßfängers ist im Bereich der Stoßfängeroberkante zu entfernen,
 - die oberhalb der Stoßfängerante befindliche Blechkante ist entsprechend der umgelegten Radhauskante aufzuweiten,
 - der Filzinnenkotflügel ist hinter die umgelegte Radhauskante zu klemmen und eng an der aufgeweiteten Blechkante oberhalb des Stoßfängers zu verkleben,
 - die Kunststoffradhauskante des Stoßfängers ist von der Stoßfängeroberkante bis zum hinteren Befestigungspunkt (Bereich 45° hinter der Radmitte) um 15 mm zu kürzen,
 - der Stoßfänger ist an seiner Oberkante mittels Karosseriekleber zu befestigen.
- K60) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- die Kunststoffverbreiterung ist im Bereich von 30° vor bis 30° hinter Radmitte auf eine Restbreite von 5mm zu kürzen und mit dem dahinterliegenden Blehradhaus zu verkleben,
 - das Kunststoffinnenradhaus ist im oben genannten Bereich entsprechend nachzuarbeiten (ausschneiden oder dauerhaft nach außen formen), so daß diese nicht weiter ins Radhaus ragt als die gekürzte Verbreiterung,
 - der Kunststoff- Befestigungssteg zwischen KS- Verbreiterungs und KS Innenradhaus ist zu entfernen.
- K61) An Achse 1 ist die hinter der Kunststoffradhauskante befindliche Blehradhauskante im Bereich 30 Grad vor und hinter Radmitte um 10mm aufzuweiten.
- M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgengröße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgengröße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

Gutachten zur Erteilung der ABE-Nr. 55383 nach §22 StVZO
Nr. : RA-001352-A0-233
Anlage-Nr. : 6
Seite : 10 / 10
Auftraggeber : CMS Automotive Trading GmbH
Teiletyp : C36 808

- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N225) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 225/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- N235) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 235/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T84) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1000 kg bei LI 84 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 500 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

Die Anlage 6 mit den Seiten 1-10 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder Typ C36 808 des Auftraggebers CMS Automotive Trading GmbH

Geschäftsstelle Essen, 04.07.2024